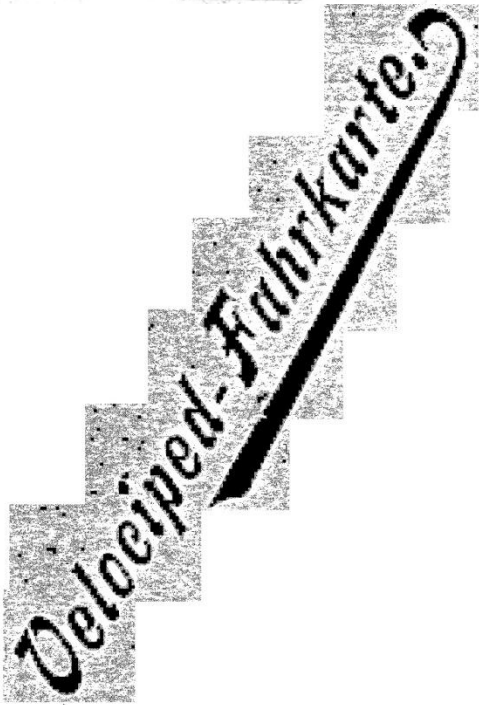


Michael Buchner

Reichsbahnbeamter i. R.

geboren am 13. Januar 1873

gestorben am 13. Juli 1958

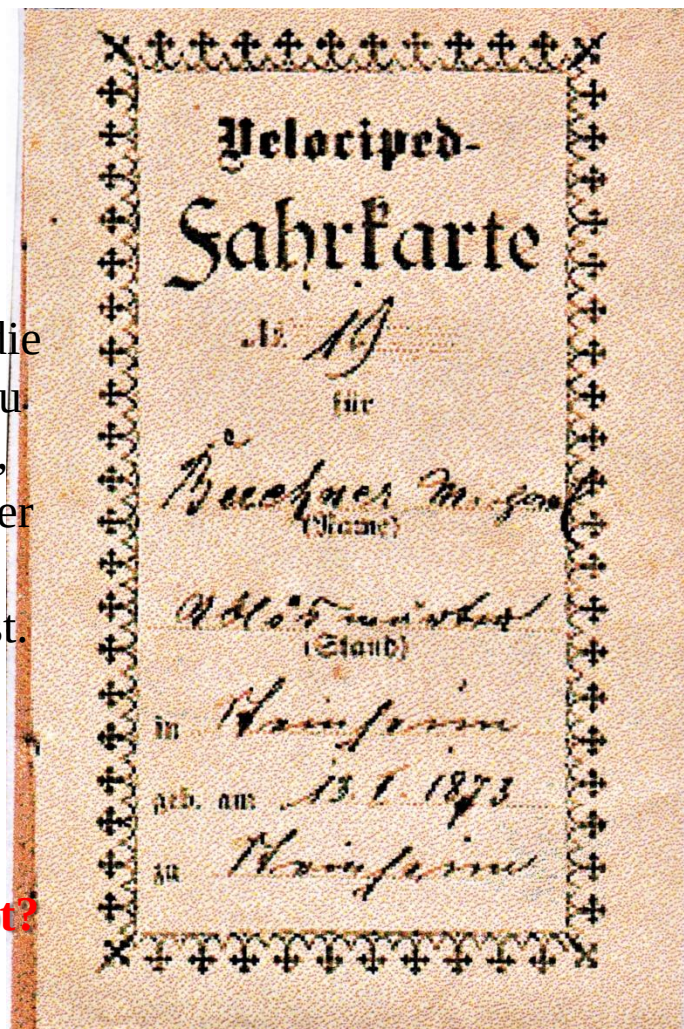


Meinem Onkel Michel wurde 1901 diese

„**Velociped-Fahrkarte**“
ausgestellt, was einem heutigen Führerschein für das Führen eines Fahrrads entspricht. Sie hatte die Gestalt eines kleinen Heftchens, in dem alle Vorschriften aufgeführt waren, die für die Beschaffenheit und für den Gebrauch dieses Fahrzeugs damals galten.

Immer, wenn mich bergab einer der modernen Kamikazefahrer überraschend mit seinem Titan-Stuka beinahe streift, wünsche ich mir die „guten, alten Zeiten“ zurück. Stukas hatten wenigstens eine Sirene – um die angegriffene Bevölkerung in Panik zu versetzen - der heutige Biker ist froh, wenn bei den Überholten erst nach der Schrecksekunde das Geschimpfe losgeht, wenn er also längst vorbei ist. Der Gipfel der Höflichkeit ist gelegentlich ein freundlich klingendes „Obacht!“ im Vorbeibrettern.

Stimmt es, dass es solche Biker gibt?



Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:

Miguel Buchner

Gebühr 1 Mk. 10 Pf.

Geb. Reg. Nr. 18

Wien, den 2. III. 01

Land-Gemeinde Neumarkt

Wien, den 2. III. 01



Gebühr: In unmittelb. Städten 2 Mk.
in and. Städten u. Gem. 1 Mk.

Oberpolizeiliche Vorschriften über den Radfahrverkehr.

(Verf.-B.-Bl. 1898 Nr. 1 S. 1)

A. Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des § 106 Nr. 10 des
Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich
und gemäß Art. 21 ff. des Polizei-
strafgesetzbuches für das Königreich
Bayern vom 2. Dezember 1871 werden
nachstehende Vorschriften über den Rad-
fahrverkehr erlassen:

§ 1.

Die für den Fahrwerkverkehr auf
öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen
geltenden Bestimmungen finden auf den
Radfahrverkehr insoweit sinngemäße
Anwendung, als nicht in den folgenden
Paragraphen andere Bestimmungen ge-
troffen sind.

§ 2.

Zum Radfahren dürfen nur die
für Fuhrwerke bestimmten Wege,
Straßen und Plätze benutzt werden.
Außerhalb der Ortsjanten ist das Rad-

— 4 —

fahren auf den Fußböden der Straßen
gestattet, insoweit hiedurch der Verkehr
der Fußgänger nicht gestört wird; beim
Einholen oder Entgegenkommen von
Fußgängern hat der Radfahrer die
Fußbank rechtzeitig zu verlassen.

Die Ortspolizeibehörden sind be-
zogen, das Radfahren auch auf bestimm-
ten Fußwegen zu gestatten.

§ 3.

Die Distrikts- und Ortspolizeibe-
hörden sind befugt, aus Rücksichten der
Sicherheit und Bequemlichkeit des Ver-
kehrs das Befahren bestimmter Wege,
Straßen und Plätze und das Vergab-
fahren auf bestimmten Wegstrecken zeit-
weilig oder ganz zu untersagen.

An den Anfangs- und Endpunkten
derjenigen Strecken von Staats- und
Distriktsstraßen und von Gemeindever-
bindungswegen, für welche Beschränk-
ungen oder Verbote bezüglich des Rad-
fahrverkehrs bestehen, sind deutlich les-
bare, die Beschränkung oder das Ver-
bot enthaltende Tafeln anzubringen.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen

— 5 —

Vorsicht bei der Leitung seines Fahr-
rades verpflichtet.

Uebermäßig schnelles Fahren, Um-
kreisen von Fuhrwerken, Menschen und
Tieren, das Mitführen von Kindern
auf dem Fahrrad und sonstige Hand-
lungen, welche geeignet sind, Menschen
oder Eigentum zu gefährden, den Ver-
kehr zu stören, Pferde oder andere
Tiere scheu zu machen, sind verboten.
Der Radfahrer ist verpflichtet, bei Be-
anstandungen durch Sicherheitsorgane
auf Anruf sofort anzuhalten und ab-
zusitzen.

§ 5.

Innerhalb der Ortschaften insbe-
sondere beim Passieren von Brücken,
Thoren, engen Straßen und starken
Straßenkrümmungen, beim Vergab-
fahren, beim Einbiegen aus einer Straße
in die andere, bei der Ausfahrt aus
Häusern, Höfen und Grundstücken, die
an öffentlichen Straßen liegen, bei der
Einfahrt in solche und überall da, wo
ein lebhafter Verkehr von Wagen, Rei-
tern, Radfahrern oder Fußgängern statt-
findet, muß langsam gefahren werden.

§ 6.

Jedes Fahrrad muß während des Gebrauches mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer Signalglocke versehen sein.

Der Gebrauch von Signalpfeifen, Suppen- und beständig tönenden Glocken (Schlittenschellen u. dergl.) ist untersagt.

§ 7.

Vom Eintritt der Dunkelheit ab ist jedes Fahrrad während der Fahrt mit einer hell brennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorne fallen; ihre Gläser dürfen nicht farbige sein.

§ 8

Der Radfahrer hat sich entgegenkommenden oder zu überholenden Menschen, insbesondere Führern von Fuhrwerken und Treibern von Vieh, mit der Glocke rechtzeitig bemerklich zu machen. Mit dem Glockensignal ist sofort aufzuhören, sobald dadurch Pferde oder andere Tiere unruhig oder scheu werden.

Fuhrwerke u. s. w. verengt ist, ist das Überholen verboten. Beim Ausweichen oder Überholen darf nicht mit größerer Geschwindigkeit gefahren werden, als der Zweck es erfordert.

§ 11.

Bemerkt der Radfahrer, daß ein Pferd vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren oder erforderlichen Falles sofort abzustiegen.

Geschlossene Truppenkörper, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge dürfen nicht durchbrochen noch sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Im Dienste bearbeiteten Fuhrwerken der königlichen Post und der Feuerwehr ist freie Fahrbahn zu geben.

Das Nebeneinanderfahren mehrerer Radfahrer ist nur insoweit gestattet, als dies ohne Belästigung des übrigen Verkehrs geschehen kann.

§ 12

Jeder Radfahrer muß eine von der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes

§ 9.

Entgegenkommenden Fuhrwerken, Menschen (Reitern, Radfahrern), Viehtransporten u. s. w. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen, oder, falls dies die Vertikalität oder sonstige Umstände nicht gestatten solange anzuhalten oder abzustiegen, bis die Bahn frei ist. Um ihm dies zu ermöglichen, haben erforderlichen Falles die Fuhrwerke, Menschen (Reiter u. s. w.) den entgegenkommenden Radfahrern nach der rechten Seite hin angemessen auszuweichen.

§ 10.

Beim Überholen der Fuhrwerke, Reiter u. s. w. hat der Radfahrer links in beschleunigter Geschwindigkeit vorbeizufahren. Da zu überholende Fuhrwerk hat auf das gegebene Warnungssignal (Glockensignal) erforderlichen Falles soweit nach rechts auszuweichen, daß der Radfahrer ohne Gefahr vorbeikommt.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen und Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch

oder, falls er einen Wohnort in Bayern nicht hat, seines Aufenthaltsortes ausgestellt, auf seinen Namen lautende Fahrkarte bei sich führen und auf Erfordern den Aufsichtsbeamten vorzeigen. Die einmal ausgestellte Fahrkarte gilt unabhängig von einem etwaigen Wohnorts- oder Aufenthaltswechsel für das ganze Königreich.

Personen, welche sich nicht im Besitze einer solchen Fahrkarte befinden, dürfen auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nicht radfahren.

Personen, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Fahrkarte nur ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn ausreichende Sicherheit dafür besteht, daß von ihnen eine Gefährdung des öffentlichen Verkehrs nicht zu besorgen ist; Personen unter achtzehn Jahren darf die Fahrkarte nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erteilt werden.

Amtsbekannten Geisteskranken darf die Fahrkarte nur auf Grund ärztlichen Gutachtens und mit Zustimmung des etwaigen gesetzlichen Vertreters, sowie nur in jederzeit widerruflicher Weise erteilt werden.

Für Radfahrer, die sich nur auf der Durchfahrt in Bayern befinden, genügt eine von ihrer Heimatbehörde ordnungsgemäß ausgestellte, auf ihren Namen lautende Fahrkarte oder sonstige amtliche Legitimation.

Für aktive Militärpersonen und Zöglinge der Militärbildungsanstalten wird die Fahrkarte von ihren Kommandostellen ausgestellt.

Die Fahrkarte kann von der zur Ausstellung derselben jeweils zuständigen Behörde zeitweilig oder gänzlich entzogen werden, wenn der Radfahrer nach Erteilung der Fahrkarte wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung oder wegen Sachbeschädigung bestraft wurde, soferne diese Akte mit dem Radfahren im Zusammenhang stehen, ferner, wenn er wegen Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften wiederholt gerichtlich bestraft worden ist.

§ 13.

Die Ausstellung der Fahrkarte durch die Ortspolizeibehörde unterliegt der Gebühr nach Art. 16 Ziff. 2 lit a beziehungsweise Art. 188 des Gebühren-

liehenen Nummernschildes sind von dem Inhaber des Fahrrades zu ersetzen.

In Gemeinden unter fünfzigtausend Einwohnern, in welchen zur Zeit die Führung von Nummernschildern an den Fahrrädern bereits vorgeschrieben ist, kann diese Einrichtung aufrecht erhalten werden.

§ 15.

Zur Verwendung von Fahrrädern, welche durch Motoren betrieben werden, ist die besondere Genehmigung der Distriktpolizeibehörde des Wohnortes des Besitzers des Motorrades erforderlich.

Auf den Verkehr mit Motorrädern finden außer den Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschriften die von der genannten Behörde festzusetzenden besonderen Bedingungen Anwendung.

§ 16.

Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften werden gemäß § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

gesetz und § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1897, die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktpolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betr.

Für Personen, welche das Fahrrad ausschließlich im öffentlichen Dienste benutzen, wie Gendarmen, Schutzleute, Feuerwehrleute, Briefträger, Distrikts-techniker, Straßenwärter u. s. w., erfolgt die Ausstellung der Fahrkarte gemäß Art. 3 Ziff. 1 des Gebührengesetzes gebührenfrei.

§ 14.

In Gemeinden mit mehr als fünfzigtausend Einwohnern sind die Ortspolizeibehörden befugt, für die in ihrem Bezirke wohnenden Radfahrer die Führung von Nummernschildern an den Fahrrädern vorzuschreiben, beziehungsweise die hierüber bestehenden Vorschriften zu belassen, wobei bezüglich der aktiven Militärpersonen und der Zöglinge der Militärbildungsanstalten besondere Ausnahmsbedingungen im Benehmen mit der zuständigen militärischen Kommandostelle zu treffen sind.

Die Kosten des polizeilich ver-

§ 17.

Die gegenwärtigen Vorschriften treten am 1. März 1898 für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte werden — vorbehaltlich der in § 14 enthaltenen Bestimmungen über die Beibehaltung der Vorschriften bezüglich der Führung von Nummernschildern, — die bestehenden Polizeivorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben. Den Kreisregierungen, den Distrikts- und Ortspolizeibehörden bleibt es anheimgestellt, etwa veranlaßt erscheinende weitere polizeiliche Vorschriften über den Radfahrverkehr, welche den gegenwärtigen Bestimmungen nicht entgegenstehen dürfen, innerhalb ihrer Bezirke zu erlassen.

München, den 1. Januar 1898.

Frhr. v. Feilitzsch.

60 Mark war der Monatslohn eines einfachen Arbeiters. Man bekam dafür 250kg Brot od. 250 Maß Bier.